

(Berichterstatter Wirklicher Geheimer Rat Professor Dr. Bach, Graz.)

(A) 3. im übrigen sämtliche Petitionen hierdurch für erledigt zu erklären“.

Die Zweite Kammer hatte sich mit einem Antrage Opiz und Genossen zu beschäftigen, die Instandsetzung und Unterhaltung der fließenden Gewässer betreffend. Daran hatte sich angeschlossen der Antrag des Abgeordneten Rückert und Genossen, Abänderung des Wassergesetzes vom 12. März 1909 betreffend. Am 12. Mai 1914 ist von der Beschwerde- und Petitionsdeputation der Zweiten Kammer Bericht erstattet worden. Die Zweite Kammer hat hierüber Beschluß gefaßt, und zwar antragsgemäß derart, daß sowohl der erste Punkt, Antrag Opiz und Genossen, wie der zweite Punkt, Antrag Rückert und Genossen, in den Beschluß zusammengefaßt wird unter vier römischen Zahlen I bis IV.

Da nun ein Teil dieses Beschlusses den Gegenstand betrifft, den wir in der vorher erwähnten Weise erledigt haben, und da der Wunsch vorhanden ist, zwischen beiden Häusern eine Übereinstimmung in den beregten Punkten, Unterhaltungsgenossenschaften, eventuell Änderung des Wassergesetzes betreffend, zu erzielen, so haben Ihre beiden Deputationen, die erste und die vierte, sich noch einmal mit der Sache befaßt und Ihnen vorzuschlagen: Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der Zweiten Kammer beschließen, die Königliche Staatsregierung zu ersuchen: — und nun folgen I., 1., 2., 3., 4., II. und III. — und damit Anträge anzunehmen, die sich vollständig mit den gleichbezifferten Anträgen der Zweiten Kammer und deren Beschlüssen decken. Nur ist III in den Beschlüssen der Zweiten Kammer als IV bezeichnet, weil III dort den Antrag Rückert und Genossen beziffert. Wenn wir diesen Antrag ausschalten, so ist das, was von den beiden Deputationen dem Hohen Hause vorgeschlagen wird, vollständig identisch mit den Beschlüssen der Zweiten Kammer. Es würde sich also, falls die Anträge der Deputationen angenommen werden, ein Vereinerungsverfahrens nicht vernetwendigen.

Indem wir die Beschlüsse der Zweiten Kammer Ihnen zur Annahme empfehlen, verlassen wir den von uns eingenommenen Standpunkt in keiner Weise. Es ist eine Abweichung eigentlich nur in der Form und in der Konkretisierung vorhanden. Allerdings lauten die Beschlüsse der Zweiten Kammer etwas apodiktischer als die unsrigen.

Sie müssen mir gestatten, darüber noch ein paar Worte zu sagen. Unter I 1 sagt der Beschluß der Zweiten Kammer: „die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, dafür zu sorgen, daß den mannigfachen

Unklarheiten, Unbilligkeiten und Härten . . . abgeholfen werde“. Das weicht von unserem Beschlusse insofern ab, als wir von „etwaigen Unklarheiten, Unbilligkeiten und Härten“ sprechen. Dafür wird positiv das Wort „mannigfachen Unklarheiten, Unbilligkeiten und Härten“ gesetzt.

Unter I 2 hat die Zweite Kammer konkretisiert, exemplifiziert, könnte man auch sagen, indem sie fortfährt:

„dabei auch insbesondere dahin zu wirken,

- a) daß die Einrichtung der Unterhaltungsgenossenschaften sowie das Verfahren bei ihnen so sehr vereinfacht und verbilligt werde, als es bei Erfüllung der ihnen gesetzlich obliegenden Aufgaben nur irgend tunlich ist,
- b) daß bei der Verteilung der Kosten der Unterhaltung der fließenden Gewässer nicht, wie das bisher vielfach geschehen ist, lediglich die Uferlänge der anliegenden Grundstücke, sondern in erster Linie der Vorteil oder Nutzen zum Maßstabe zu nehmen ist, der dem einzelnen Anlieger oder Genossenschaftsmitgliede nach der Lage und dem wirtschaftlichen Zustande seines Grundstücks oder seiner Anlage erwächst, daß dabei gleichzeitig aber auch eine etwaige bisher mangelhafte Erfüllung der Unterhaltungspflicht zu berücksichtigen ist, — es wird hinzugefügt —

3. in den Fällen, in denen im öffentlichen Interesse Unterhaltungsarbeiten gefordert werden müssen, obwohl die für die Beteiligten zu erwartenden Vorteile die aufzuwendenden Kosten nicht übersteigen, von der Befugnis des § 79 des Gesetzes, staatliche Beihilfen zu gewähren, möglichst ausgiebigen Gebrauch zu machen, und
4. hierzu, sofern nötig, im nächsten Staatshaushalts-Etat einen höheren als den bisher vorgesehenen Betrag einzustellen“.

Inhaltlich deckt sich das alles mit dem, was hier Gegenstand der Erörterung und damit der Beschlußfassung gewesen ist. Die beiden Deputationen sind der Meinung, es liege kein Grund vor, durch Beanstandung der Beschlüsse der Zweiten Kammer Differenzen hervorzurufen. Wir betonen aber die Exemplifikation, die das Wort „insbesondere“ ausdrückt, mit aller Schärfe; denn wir halten dafür, daß z. B. die Zit. a nicht erschöpfend ist, daß es wohl auch möglich wäre, von der Bildung einer Unterhaltungsgenossenschaft im einzelnen Falle gänzlich Abstand zu nehmen. Das habe ich, als ich die Ehre hatte Ihnen über die Sache zu referieren, hervorgehoben. Wir würden vielleicht die Nr. 4 stilistisch im Ausdruck bemängeln können; allein es erscheint das zwecklos. So hat denn auch der Herr Berichterstatter der Zweiten Kammer hervorgehoben,